



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien
Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
Landesgruppe Schleswig-Holstein

Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Landesvertretung der Inneren Mission e.V.

Forum Sozial e.V.

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Schleswig-Holstein e.V.

Landesverband der Fachkliniken
Schleswig-Holstein
c/o AMEOS Holding AG

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und
Ambulanter Dienste Bundesverband e.V.

Verband Deutscher Alten-
und Behindertenhilfe e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein

Landesarbeitsgemeinschaft privater
Jugendhilfeverbände e. V.

VPK Landesverband - Hamburg
und Schleswig-Holstein e. V.

nachrichtlich:
Landesbeauftragter für Menschen
mit Behinderung

18. Januar 2021

Verlängerung der sog. modifizierten Kulanzvereinbarung für Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX ab dem 1. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwicklung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens erfordert eine über den 31. Dezember 2020 hinausgehende Regelung zum Umgang mit Leistungen der Jugend- und der Eingliederungshilfe, die während der Corona-Pandemie nicht erbracht werden. Es ist dabei weiterhin das Ziel aller Beteiligten, die Leistungserbringung der Jugend- und der Eingliederungshilfe im Interesse der Leistungsberechtigten ebenso wie die wirtschaftlichen Grundlagen der Leistungserbringer in der Corona Pandemie sicherzustellen. Die Kreise, kreisfreien Städte und das Land Schleswig-Holstein sind daher bereit, gegenüber den Leistungserbringern weiterhin nach folgender modifizierter Regelung zu verfahren:

Die Leistungserbringung in der Jugend- und der Eingliederungshilfe ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht durch behördlich angeordnete Maßnahmen der Landesregierung eingeschränkt. Heilpädagogische Leistungen können – soweit alternative Möglichkeiten entfallen – auch in der Notbetreuung in Kindertagesstätten und Leistungen zur Teilhabe an Bildung auch am anderen Ort als der Schule oder im Rahmen der Notbetreuung erbracht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen und Abstandsgebote überwiegend im Regelbetrieb umgesetzt werden, sodass Leistungen im bewilligten Umfang erbracht werden können.

Ist die Leistungserbringung in einem Angebot unter den erforderlichen Hygienemaßnahmen und Abstandsgeboten im Einzelfall dennoch nicht im bewilligten Umfang möglich, zeigt der Leistungserbringer dies gegenüber dem zuständigen kommunalen Leistungsträger an. Gegenüber dem Leistungsträger ist der Umfang, in dem die Leistungserbringung nach Auffassung des Leistungserbringers nicht möglich oder zu ändern ist, mitzuteilen und zu begründen. Der Leistungsträger entscheidet im Einzelfall nach Ermessen, ob er die reduzierte Leistungserbringung im Interesse des Infektionsschutzes anerkennt und trotz reduzierter Leistungserbringung eine Zahlung in Höhe der vereinbarten Vergütungen und im bewilligten Umfang leistet.

Von der Kulanzregelung grundsätzlich nicht umfasst sind Leistungsangebote, die von Leistungsberechtigten ausschließlich aus persönlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden. Das ist nicht der Fall, wenn Leistungsberechtigte entsprechend ärztlicher Atteste oder arbeitsschutzrechtlicher Gefährdungsbeurteilungen Leistungen nicht oder auch nicht modifiziert an anderem Ort in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen können. Von der Kulanzregelung ist auch nicht umfasst, wenn Leistungen aus anderen Gründen als entsprechender behördlicher Anordnungen nicht angeboten und erbracht werden.

Fälle, in denen Leistungsangebote besonders stark von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, die Leistungserbringung jedoch nicht direkt von den behördlich angeordneten Maßnahmen eingeschränkt ist, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Kulanzregelung. Gleichwohl kann in diesen Einzelfällen eine vorübergehende Regelung zwischen dem zuständigen Leistungsträger und dem Anbieter getroffen werden, um auf diese Weise das Fortbestehen des Leistungsangebots und die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Eine entsprechende Übergangsregelung kann in diesen

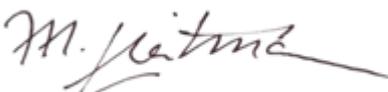
Fällen einvernehmlich im Wege der Verständigung getroffen werden, die auch eine gemeinsame Bewertung des Trägers und des Anbieters einschließt, dass hier eine analoge Behandlung zu den in der Kulanzregelung erfassten Sachverhalten gerechtfertigt ist.

Es ist in der Corona Pandemie nicht auszuschließen, dass aufgrund des regionalen Ausbruchsgeschehens auch in Zukunft vorübergehend Maßnahmen erforderlich sein werden, die die Leistungserbringung in der betreffenden Region erneut einschränken. In diesem Fall können sich die Leistungserbringer und der kommunale Leistungsträger darauf verständigen, die im Juni 2020 getroffene Vereinbarung einschließlich der Regelungen für die Anerkennung von Mehrkosten und die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld für den Zeitraum der Einschränkungen erneut in vollem Umfang anzuwenden, wenn die Erwägungen, die Grundlage der landesweiten Kulanzregelung waren, einschlägig sind. Die Leistungsträger erwarten dabei im Interesse der Kostenminimierung, dass auch im Kirchentarif gebundene Arbeitgeber alles Erforderliche beitragen, um Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen.

Diese Regelung gilt entsprechend der Geltungsdauer des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz und ist damit zunächst befristet bis zum 31. März 2021. Im Falle einer signifikanten Änderung der epidemiologischen Lage und der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 kann die Regelung nach Zustimmung aller Beteiligten vorzeitig angepasst werden. Eine Anpassung wäre insbesondere erforderlich, wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens erneut behördlich angeordnete landesweite Betretungsverbote erforderlich machen sollte. In diesem Fall wird eine Fortsetzung der sogenannten Kulanzvereinbarung in der Fassung von Juni 2020 angestrebt.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein sind bereit, entsprechend dieses Vorschlags die bestehende Vereinbarung mit den Verbänden der Leistungserbringer fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein



Dr. Sönke Schulz
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag



Dr. Heiner Garg
Minister
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren